

Studiengangreglement

- *«Master of Advanced Studies (MAS) in Kulturmanagement» der Universität Basel*
- *«Diploma of Advanced Studies (DAS) in Kulturreflexivem Management» der Universität Basel*
- *«Certificate of Advanced Studies (CAS) in Kulturpolitik und Kulturrecht» der Universität Basel*
- *«Certificate of Advanced Studies (CAS) in Digitalen Kulturen» der Universität Basel*
- *«Certificate of Advanced Studies (CAS) in Innovation und Change im Kulturmanagement» der Universität Basel*

Vom 14.08.2019

Die Philosophisch-Historische Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat und gestützt auf die universitären Weiterbildungsbestimmungen folgendes Studiengangreglement.

§ 1. *Zweck und Geltungsbereich*

¹ Dieses Studiengangreglement regelt die berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengänge «MAS in Kulturmanagement», «DAS in Kulturreflexivem Management», «CAS in Kulturpolitik und Kulturrecht», «CAS in Digitalen Kulturen» und «CAS in Innovation und Change im Kulturmanagement» der Universität Basel.

² Es gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel die Weiterbildungsstudiengänge «MAS in Kulturmanagement», «DAS in Kulturreflexivem Management», «CAS in Kulturpolitik und Kulturrecht», «CAS in Digitalen Kulturen» und «CAS in Innovation und Change im Kulturmanagement» studieren.

³ Über Einzelheiten der Weiterbildungsstudiengänge orientiert der Studienplan.

§ 2. *Trägerschaft*

¹ Trägerin der Studiengänge ist die Philosophisch-Historische Fakultät der Universität Basel.

² Bezüglich administrativer und finanzieller Belange sind die Studiengänge den Advanced Studies der Universität Basel zugeordnet.

§ 3. *Aufnahme zum Studium*

- ¹ Für die Aufnahme in die Studiengänge müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- a) ein abgeschlossenes Studium an einer Universität, Fachhochschule, einer von der Universität anerkannten Hochschule oder höheren Fachschule
 - b) berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet Kulturmanagement oder Erfahrungen im Arbeitsfeld «Kultur»
- ² In begründeten Ausnahmefällen können Kandidatinnen oder Kandidaten ohne Hochschulabschluss zum Studium zugelassen werden, die über eine mindestens dreijährige Berufspraxis sowie besondere Qualifikation auf einem für das Kulturmanagement relevanten Gebiet verfügen.

§ 4. *Inhalt der Studiengänge*

- ¹ Die Studiengänge vermitteln umfassendes Orientierungs- und Spezialwissen im Bereich Kulturmanagement. Ziel ist es, die Studierenden zu qualifizierter Fach- und Führungsarbeit im Arbeitsfeld «Kultur» zu befähigen.
- ² Die Studiengänge enthalten folgende Inhalte:
- a) Grundlagenwissen zu Kultur, Gesellschaft und Öffentlichkeit
 - b) Ökonomische Grundlagen des Kulturmanagements
 - c) Unternehmensorganisation und -führung
 - d) Kommunikation und Marketing
 - e) Kulturpolitik, Kulturförderung und Kulturrecht
 - f) Kulturkritische Analyse digitaler Kultur und Gesellschaft
 - g) Mediale Aspekte der Kulturvermittlung
 - h) Ansätze, Methoden und Instrumente des Veränderungs- und Diversitätsmanagements
 - i) Recht und Ethik
 - j) Kompetenztraining
- ³ Die Studiengangsinhalte berücksichtigen den aktuellen Stand von Forschung, Lehre und Anwendung.

§ 5. *Umfang und Dauer der Studiengänge*

- ¹ Der Studiengang «Master of Advanced Studies (MAS) in Kulturmanagement» der Universität Basel umfasst 70 ECTS-Kreditpunkte bei einer regulären Studienzeit von 2 Jahren. Es besteht die Möglichkeit, die Studiendauer auf maximal 4 Jahre zu verlängern. Bei Überschreitung der Vierjahresfrist kann das Abschlussmodul des MAS in Kulturmanagement nur mit besonderer Begründung und nach Bewilligung durch die Studiengangskommission absolviert werden.

² Der Umfang und die Dauer der in den «MAS in Kulturmanagement» integrierten Studiengänge bemessen sich wie folgt:

- a) Der Studiengang «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Kulturreflexivem Management» umfasst 30 ECTS-Kreditpunkte bei einer regulären Studienzeit von 10 Monaten.
- b) Die Studiengänge «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Kulturpolitik und Kulturrecht», «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Digitalen Kulturen» und «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Innovation und Change im Kulturmanagement» umfassen je 12 ECTS-Kreditpunkte bei einer regulären Studienzeit von 5 Monaten.

§ 6. *Aufbau des MAS-Studiengangs*

¹ Der «MAS in Kulturmanagement» ist modular aufgebaut. Er besteht aus folgenden Modulen, die progressiv aufeinander aufbauen und alle (bis auf das Abschlussmodul) einzeln abgeschlossen werden können:

1. Basismodul: DAS Kulturreflexives Management
2. Aufbaumodul: CAS Kulturpolitik und Kulturrecht
3. Wahlmodul:
 - a) CAS Digitale Kulturen oder
 - b) CAS Innovation und Change im Kulturmanagement oder
 - c) ein anderes, im Rahmen des MAS in Kulturmanagement angebotenes Wahlmodul aus dem bestehenden Weiterbildungsstudienprogramm an der Universität Basel, mit dem eine Anerkennungsvereinbarung besteht.
4. Abschlussmodul des MAS in Kulturmanagement inkl. Abschlussarbeit und Präsentation

² Das Basismodul «DAS in Kulturreflexivem Management», das Aufbaumodul «CAS in Kulturpolitik und Kulturrecht» sowie ein frei wählbares CAS-Modul aus dem Angebot der CAS-Wahlmodule ist für alle Studierenden des «MAS in Kulturmanagement» obligatorisch.

³ Die Lehrveranstaltungen der Module mit Angabe der damit erwerbenden ECTS-Kreditpunkte werden den Studierenden im Studienplan bekannt gegeben.

§ 7. *Bestehen des Studiums*

¹ Der «MAS in Kulturmanagement» der Universität Basel ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) 30 ECTS-Kreditpunkte für den Abschluss des Basismoduls «DAS in Kulturreflexivem Management»



- b) 12 ECTS-Kreditpunkte für den Abschluss des Aufbaumoduls «CAS in Kulturpolitik und Kulturrecht»
- c) 12 ECTS-Kreditpunkte für den Abschluss des Wahlmoduls (CAS) aus dem Angebot des «MAS in Kulturmanagement»
- d) 3 ECTS-Kreditpunkte für das Abschlussmodul
- e) 13 ECTS-Kreditpunkte für das Bestehen und die erfolgreiche Präsentation der Abschlussarbeit.

² Der «DAS in Kulturreflexivem Management» ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

a) 24 ECTS-Kreditpunkte aus den Lehrveranstaltungen «Kulturreflexives Management» inkl. erworbenen Teilnahmenachweis.

b) 6 ECTS-Kreditpunkte für das Bestehen der schriftlichen Abschlussarbeit.

³ Der «CAS in Kulturpolitik und Kulturrecht» ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

a) 10 ECTS-Kreditpunkte aus den Lehrveranstaltungen «Kulturpolitik und Kulturrecht».

b) 2 ECTS-Kreditpunkte für das Bestehen der Abschlussprüfung.

⁴ Der «CAS in Digitalen Kulturen» ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

a) 10 ECTS-Kreditpunkte aus den Lehrveranstaltungen «Digitale Kulturen».

b) 2 ECTS-Kreditpunkte für das Bestehen der Abschlussprüfung.

⁵ Der «CAS in Innovation und Change im Kulturmanagement» ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

a) 10 ECTS-Kreditpunkte aus den Lehrveranstaltungen «Innovation und Change im Kulturmanagement».

b) 2 ECTS-Kreditpunkte für das Bestehen der Abschlussprüfung.

§ 8. *Lehrveranstaltungsformate*

¹ Im Studiengang werden folgende Lehrveranstaltungsformen angeboten:

- a) Seminare
- b) Gruppenarbeiten vor Ort und online
- c) Projektarbeit
- d) E-learning-Einheiten
- e) Gastreferate
- f) Kompetenztraining
- g) Labs
- h) Exkursionen

² Die Kurssprache ist in der Regel Deutsch.

§ 9. *Leistungsüberprüfungsformate*

¹ Die Studierenden erwerben die erforderlichen Leistungsnachweise durch:

- a) Teilnahmenachweise (siehe §10.)
- b) Schriftliche Abschlussprüfungen (siehe §11.)
- c) Schriftliche Abschlussarbeiten (siehe §12.)
- d) Präsentation (siehe §13.)

² Die Studiengangleiterin/der Studiengangleiter beurteilt mit der oder dem fachlich zuständigen Dozierenden, ob die erbrachte Studienleistung den jeweiligen Leistungsanforderungen genügt, und bestätigt im positiven Fall schriftlich den erfolgreichen Erwerb des Leistungsnachweises.

³ Details regelt der Studienplan.

§ 10. *Teilnahmenachweise*

¹ In den Präsenzveranstaltungen wird grundsätzlich eine aktive Mitwirkung erwartet.

² Für den «DAS in Kulturreflexivem Management» ist ein Teilnahmenachweis (z.B. Kurzreferat, Lektürekritik, Reflexionsbeitrag, Arbeitsportfolio) erforderlich.

³ Details regelt der Studienplan

§ 11. *Schriftliche Abschlussprüfungen*

¹ Die CAS «Kulturpolitik und Kulturrecht», «Digitale Kulturen» und «Innovation und Change im Kulturmanagement» werden mit einer schriftlichen Abschlussprüfung abgeschlossen.

§ 12. *Schriftliche Abschlussarbeiten*

¹ Studierende verfassen eine Abschlussarbeit am Ende der Weiterbildungsstudiengänge «DAS in Kulturreflexivem Management» und «MAS in Kulturmanagement». Sie werden frühestens zur DAS-Abschlussarbeit zugelassen, wenn sie 24 ECTS-Kreditpunkte aus dem Basismodul «DAS in Kulturreflexivem Management» erworben haben. Für die Zulassung zur MAS-Abschlussarbeit benötigen sie mindestens 54 ECTS Kreditpunkte aus den in § 6 genannten Modulen. Voraussetzung für die Zulassung zur DAS- und MAS-Abschlussarbeit ist zudem, dass die von der Studienleitung beauftragte Betreuerin oder der beauftragte Betreuer bereit ist, die Abschlussarbeit auf der Basis der vorhandenen Kenntnisse der Studierenden im konkreten Themenbereich zu betreuen.

² Die Abschlussarbeit im «DAS in Kulturreflexivem Management» wird im Regelfall als Einzelarbeit verfasst.

³ Die Abschlussarbeit im «MAS in Kulturmanagement» wird im Regelfall in kleinen Gruppen von Studierenden verfasst. Der konstruktive Umgang mit der Dynamik innerhalb der Arbeitsgruppe ist deshalb Teil des Leistungsnachweises.

³ Die Studierenden setzen das Thema der Abschlussarbeit in Absprache mit der/dem betreuenden Dozierenden fest.

⁴ Die Abschlussarbeit wird von der/dem Dozierenden begutachtet und benotet. Die Abschlussarbeit kann aus formalen Gründen zur Überarbeitung zurückgewiesen werden. Diese Überarbeitung zählt nicht als Wiederholung.

§ 13. *Präsentation*

¹ Die MAS-Abschlussarbeit wird nach erfolgreichem Bestehen in einem mündlichen Vortrag präsentiert.

§ 14. *Leistungsbewertung*

¹ Studentische Leistungen werden benotet oder mit bestanden/nicht-bestanden bewertet. Dies wird den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt. CAS-Abschlussprüfungen werden grundsätzlich mit bestanden/nicht-bestanden bewertet. Die DAS- und MAS-Abschlussarbeit wird benotet.

² Die Notenskala reicht von 6 bis 1, wobei 4 genügend ist.

³ Die Benotung kann in ganzen oder halben erfolgen.

⁴ Bei Nichtbestehen von CAS-Abschlussprüfungen sowie DAS- und MAS-Abschlussarbeiten dürfen diese einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen der Leistungsüberprüfungsformate führt zum Ausschluss vom gesamten Studiengang.

⁵ Die Präsentation der MAS-Abschlussarbeit wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

§ 15. *Einsichtsrecht*

¹ Nach Abschluss der schriftlichen Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Verlangen und im Rahmen der zeitlich beschränkten Einsichtsperiode Einsicht gewährt.

§ 16. *Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen*

¹ Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von ECTS-Kreditpunkten, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden bzw. werden, entscheidet die Studiengangkommission.

² Eine allfällige Anerkennung oder Anrechnung führt zu keiner Reduktion der Studiengebühren.

§ 17. *Urkunden*

¹ Studierenden, die den «DAS in Kulturreflexivem Management» oder «MAS in Kulturmanagement» der Universität Basel bestanden haben, wird der Abschluss «DAS in Kulturreflexivem Management»/«MAS in Kulturmanagement» der Universität Basel verliehen und ein entsprechendes Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält Angaben über die Lehrveranstaltungen und Themenbereiche, ihre Bewertung und die erworbenen ECTS-Kreditpunkte, sowie das Thema und die Note der Abschlussarbeit.

² Studierenden, die den «CAS in Kulturpolitik und Kulturrecht / Digitalen Kulturen / Innovation und Change im Kulturmanagement» der Universität Basel bestanden haben, wird der Abschluss «CAS in Kulturpolitik und Kulturrecht / Digitalen Kulturen / Innovation und Change im Kulturmanagement» der Universität Basel verliehen und ein entsprechendes Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält Angaben über die Lehrveranstaltungen und Themenbereiche, ihre Bewertung, die Abschlussprüfung sowie die erworbenen ECTS-Kreditpunkte.

³ DAS- und CAS-Abschlussurkunden der Universität Basel, welche als Teil des Weiterbildungsstudienganges «MAS in Kulturmanagement» der Universität Basel bereits erworben wurden, sind vor der Übergabe der MAS-Abschlussurkunde der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter zurückzugeben.

⁴ Studierende, die das Studium nicht bestanden haben, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 18. *Härtefälle*

¹ In Härtefällen kann die Studiengangkommission begründete Ausnahmen von den in diesem Reglement genannten Regelungen gewähren, soweit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

§ 19. *Ausschluss*

¹ Studierende können von den Studiengängen «MAS in Kulturmanagement», «DAS in Kulturreflexivem Management», «CAS in Kulturpolitik und Kulturrecht», «CAS in Digitalen Kulturen» und «CAS in Innovation und Change im Kulturmanagement» ausgeschlossen werden, wenn sie die universitären Bestimmungen nicht befolgen oder die Leistungsüberprüfungen dieses Studiengangreglements definitiv nicht bestanden haben.

§ 20. *Kosten*

¹ Die Studiengebühr für den Studiengang «MAS in Kulturmanagement» beträgt insgesamt CHF 25'000.- Der Betrag setzt sich aus den Gebühren des Basismoduls «DAS in Kulturreflexivem Management», des Aufbaumoduls «CAS in Kulturpolitik und Kulturrecht», eines Wahlmoduls und des Abschlussmoduls zusammen.

² Die Studiengebühr für den «DAS in Kulturreflexivem Management» beläuft sich auf CHF 12'000.-, die Studiengebühr für einen CAS, der im Rahmen des «MAS in Kulturmanagement» angeboten wird, auf jeweils CHF 5'800.-. Die Gebühr für das Abschlussmodul des «MAS in Kulturmanagement» beträgt CHF 1'400.-.

³ Die Zahlungsmodalitäten sind im Studienplan festgelegt.

⁴ Die Studiengebühr schliesst Gebühren für Prüfungen Lehr- und Lernmaterialien mit ein, nicht aber Kosten für spezielle Leistungen wie bspw. für Reisen resp. Unterkunft und Verpflegung.

⁵ Im Falle des Nicht-Bestehens eines geforderten Leistungselements oder einer Prüfungsleistung im zweiten Versuch und der damit verbundenen vorzeitigen Beendigung des Studiums oder im Falle eines Abbruchs des Studiengangs oder Ausschlusses von diesem besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühr oder Teilgebühren.

§ 21. *Inkrafttreten*

¹ Dieses Studiengangreglement tritt sofort nach Genehmigung durch das Rektorat der Universität Basel in Kraft.¹

² Dieses Studiengangreglement ersetzt das Studiengangreglement vom 2. Juni 2016. Es gilt jeweils das Studiengangreglement, welches zum Zeitpunkt der Anmeldung in Kraft war.

¹ Genehmigt am 11.09.2019, wirksam seit 12.09.2019